

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 12

Rubrik: Militärische Schulen und Kurse im Jahre 1955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Schulen und Kurse im Jahre 1955

Im kommenden Jahr sind vorgesehen:

1. *Offiziersschule für Aspiranten des Quartiermeisterdienstes*: 10. Januar—2. April 1955.

2. *Fourierschulen*:

Fourierschule 1:	11. 4. — 14. 5.
Fourierschule 2:	16. 5. — 18. 6.
Fourierschule 3:	11. 7. — 13. 8.
Fourierschule 4:	26. 9. — 29. 10.
Fourierschule 5:	31. 10. — 3. 12.

Jeder Fourierschule wird ein Kaderkurs für HD-Rechnungsführer und FHD-Rechnungsführerinnen angegliedert sein. Es werden somit FHD-Rechnungsführerinnen in jeder Fourierschule des Jahres 1955 ausgebildet.

(Mitgeteilt vom Kdt. der Fourierschulen, Oberst Ed. Béguelin)

Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

Erleichterungen bei der militärischen Kaderausbildung

Im Geschäftsbericht des EMD für das Jahr 1953 stellte der Bundesrat bekanntlich fest, daß der Kadernachwuchs allgemein auf gewisse Schwierigkeiten stößt und in der welschen Schweiz bereits unter den Bedarf der Truppe gesunken ist. Die Probleme des Kadernachwuchses für die Armee und der Kaderausbildung werden seither unter den verschiedensten Gesichtspunkten geprüft und wurden vor kurzem auch von den kantonalen Militärdirektoren beraten. Eine der Schwierigkeiten besteht in der langen Dienstdauer und ist bedingt durch die grundsätzliche Zweiteilung der Kaderausbildung in eine eigentliche Kaderschule (Unteroffiziersschule, Fourierschule, Feldweibelschule, Offiziersschule) und in die Dienstleistung im neuen Grad oder in der neuen Funktion während einer Rekrutenschule. Das ergibt zusammen für die Ausbildung des Korporals 5 Monate Dienst, für die Ausbildung des Korporals zum Fourier oder zum Feldweibel ebenfalls rund 5 Monate und für die Ausbildung zum Offizier 7 bis 8 Monate. In vielen Fällen kommt zu diesen Dienstleistungen für die Weiterausbildung noch der WK hinzu, wenn er nicht zufällig in die Zeit der Kaderschule oder Rekrutenschule fällt.

An der Konferenz der Sekretäre der kantonalen Militärdirektionen und Militärdepartemente, die sich kürzlich mit diesen Fragen beschäftigten, wurde darauf hingewiesen, daß kein Bedürfnis bestehe, einen Korporal nach 5 Monaten Unteroffiziers- und Rekrutenschule im gleichen Jahr noch in einem WK in seiner neuen Funktion zu trainieren. Es sei im Interesse der Gewinnung tüchtiger Kader vielmehr angezeigt, den neuernannten Korporalen im Jahre der Dienstleistung im neuen Grad eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß auf Gesuch hin eine Dispensation vom WK erteilt werde. Das EMD pflichtet dieser Auffassung bei. Ähnliche Verhältnisse, die eine gleiche Behandlung rechtfertigen, liegen aber auch vor bei den neu ausgebildeten Fourieren und Leutnants. Für die Feldweibel liegen dagegen die Verhältnisse anders, indem die Feldweibelschule von 13 Tagen und die Dienstleistung von einer Woche in einer Unteroffiziersschule ohnehin schon als WK angerechnet werden.

Mit Kreisschreiben vom 15. Oktober 1954 ersucht daher das EMD seine Dienstabteilungen mit Truppen und die kantonalen Militärbehörden, Dienstpflichtige, die im Laufe des betreffenden Jahres eine ganze Rekrutenschule als Korporal, Fourier oder Leutnant geleistet oder noch zu bestehen haben, *auf Gesuch hin vom WK zu dispensieren*. Das gleiche gilt auch für Dienstpflichtige, die im Laufe des betreffenden Jahres eine ganze Offiziersschule geleistet oder noch zu bestehen haben. Das Kreisschreiben des EMD geht damit erheblich weiter als der Wunsch der militärischen Chefbeamten der Kantone. Es beschränkt die Erleichterung nicht auf die Korporale, sondern will sie auch den Fourieren und Leutnants gewähren. Die Dispensation wird ferner nicht nur nach Leistung des Beförderungsdienstes gewährt, sondern auch vor den Beförderungsdiensten. Der Soldat, der im Sommer zur Unteroffiziers- und Rekrutenschule einrücken muß, kann somit schon im Frühling vom WK dispensiert werden, wie der Korporal, der im Frühjahr die 5 Monate Beförderungsdienst geleistet hat und nun im Herbst vom WK dispensiert werden kann.

Die gesetzliche WK-Pflicht wird durch diese Dispensation nicht berührt, und die durch Dispensation versäumten WK sind *in späteren Jahren nachzuholen*. Bei einer Verpflichtung der Korporale